

27. Februar 2019

## **Interpellation Hans Moser, CVP**

eingereicht am 7. Februar 2019 – Wortlaut siehe Beilage

## **Erschliessung Mühle-Quartier – Missachtung Parlamentsbeschluss durch den Stadtrat**

Hans Moser, CVP, reichte zusammen mit 22 Mitunterzeichnenden eine Interpellation zum Strassenprojekt für die Erschliessung des Mühle-Quartiers in Bronschhofen ein. Er moniert, dass das Stadtparlament am 12. Dezember 2018 den Budgetkredit in der Investitionsrechnung für das besagte Strassenprojekt abgelehnt habe. Dennoch habe er mit Befremden feststellen müssen, dass aufgrund des Medienberichts vom 10. Januar 2019 der Stadtrat dieses Strassenprojekt genehmigt und das öffentliche Planauflageverfahren eingeleitet habe.

Für den Interpellanten ist das Vorgehen des Stadtrats aufgrund der ablehnenden Haltung des Stadtparlaments fragwürdig und unakzeptabel. Dies unter anderem auch deshalb, weil seiner Meinung nach keine Vorkehrungen zur Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmenden bei der Einmündung in die alte Steigstrasse vorgesehen seien. Er erkundigt sich deshalb beim Stadtrat über die Gründe für sein Vorgehen und stellt auch generelle Fragen zur Schulwegsicherheit.

### **Beantwortung**

#### Grundsätzliches zum Erschliessungsprojekt

Die Grundstücke im Mühle-Quartier in Bronschhofen werden heute über die Mühlestrasse erschlossen, die als Ringstrasse ausgestaltet ist. Als jetzige Gemeindestrasse 3. Klasse obliegt der Unterhalt der Mühlestrasse vollumfänglich den privaten Grundeigentümern. Im Zuge der teils erfolgten und geplanten Neu- und Umbauten auf vier Grundstücken entlang der Mühlestrasse wird eine Umklassierung der Mühlestrasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse erforderlich. Der Grund dafür liegt in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen, wonach eine Erschliessung von mehr als zehn Wohneinheiten aufgrund des damit verbundenen Verkehrsaufkommens nicht mehr über eine Gemeindestrasse 3. Klasse zulässig ist. Mit den geplanten und von der Baukommission Wil bereits bewilligten zusätzlichen Wohneinheiten auf den Grundstücken Nr. 83B / 86B sowie Nr. 82B wird diese Grenze überschritten. Die Baubewilligungen vom Juni 2017 sehen deshalb einen Baubeginn unter Vorbehalt eines rechtskräftigen Strassenprojekts vor. Gegen die Baubewilligung auf den Grundstücken Nr. 83B / 86B wurde zudem Rekurs beim Baudepartement des Kantons St. Gallen erhoben; dieses Rekursverfahren ist derzeit sistiert bis die Umklassierung rechtskräftig ist. Letzteres wiederum bedingt nebst einem Teilstrassenplan auch ein entsprechendes Strassenprojekt. Der Stadtrat hat deshalb das Erschliessungsprojekt Mühle-Quartier, den Teilstrassenplan sowie den Kostenverlegungsplan am 12. Dezember 2018 genehmigt und das Departement Bau, Umwelt und Verkehr beauftragt, das Planauflageverfahren gemäss den Vorschriften des kan-

tonalen Strassengesetzes durchzuführen. Die Mühlestrasse ist neu als Sackgasse ausgestaltet und stellt ab dem Wendeplatz die Fusswegverbindung zum bestehenden Bach- und Mühleweg (Gemeindewege 1. Klasse) sicher. Die bisherige klassierte Strassenfläche entlang des Mühlebachs wird mangels eines öffentlichen Interesses aus dem Strassenplan entlassen. Im Detail wird auf den beiliegenden Teilstrassenplan mit den entsprechenden Klassierungen verwiesen. Die Auflage- und Einsprachefrist dauerte vom 28. Januar 2019 bis 26. Februar 2019. Die Stadt Wil beteiligt sich gemäss dem genehmigten Kostenverlegungsplan praxisgemäss mit 25 Prozent an den Baukosten der neuen Mühlestrasse mit der Funktion als Gemeindestrasse 2. Klasse; 75 Prozent der Baukosten haben die Grundeigentümer, die einen Sondervorteil erlangen, zu bezahlen.

Die Rüge des Interpellanten in Bezug auf eine Missachtung eines Parlamentsbeschlusses geht aus folgenden Gründen fehl: Zum einen ist der Stadtrat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Raumplanungsgesetz und Baugesetz verpflichtet, die Erschliessung von Bauland sicherzustellen. Aufgrund der dargelegten Rechtsprechung hat er keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Klassierung und einen beschränkten in Bezug auf die Strassenausgestaltung. Kommt hinzu, dass die betroffenen Grundeigentümer aufgrund der Rechtslage auch einen Rechtsanspruch haben, dass der Stadtrat das Erschliessungsprojekt an die Hand nimmt, zumal auch die Baubewilligungen mit dem Baubeginnvorbehalt bereits im Juni 2017 erteilt und das Rekursverfahren beim Baudepartement sistiert ist bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strassenprojekts. Dieses strassenrechtliche gesetzliche Verfahren obliegt dem Stadtrat und ist zu trennen von der Frage der Finanzierung und deren Zuständigkeit. Für die Erarbeitung des Strassenprojekts hat der Stadtrat dem Parlament mit dem Budget 2018 einen entsprechenden Projektierungskredit von brutto Fr. 70'000.-- beantragt und am 14. Dezember 2017 auch bewilligt erhalten. Damit hatte der Stadtrat nicht nur die strassenrechtliche Erschliessungspflicht, sondern auch die finanzrechtliche Legitimation das Strassenprojekt auszuarbeiten. Aufgrund dieser Sachlage kann die Frage offen bleiben, ob es sich beim bewilligten Kredit um eine neue oder gebundene Ausgabe handelt. Jedenfalls kann keinesfalls von einer Missachtung des Parlamentswillens gesprochen werden.

1. Ist sich der Stadtrat bewusst, diesen Entscheid zur Erschliessung des Mühle-Quartiers entgegen dem Beschluss des Stadtparlaments gefällt zu haben und somit den Entscheid des Parlaments missachtet zu haben?

Wie in den einleitenden grundsätzlichen Bemerkungen festgehalten, unterliegt der Interpellant einem Sachverhaltsirrtum. Er verkennt bei seiner Beurteilung, dass das Stadtparlament am 14. Dezember 2017 mit dem Budget 2018 in der Investitionsrechnung einen Projektierungskredit von Fr. 70'000.-- für die Erschliessung des Mühle-Quartiers Bronschhofen genehmigt hat (vgl. Konto Nr. 61500.50100.114). Damit erhielt der Stadtrat die finanzrechtliche Legitimation und auch den Vollzugauftrag für die Erarbeitung des Strassenprojekts bis zu dessen Rechtskraft. Dazu gehören zwingend Strassenprojekt, Teilstrassenplan, Kostenverlegungsplan, Auflageverfahren und allfällige Rechtsmittelverfahren. Demgegenüber betrifft die Streichung des beantragten Budgetkredits in der Investitionsrechnung 2019 die Ausführung des Projekts. Dies wiederum setzt zuerst ein rechtskräftiges Strassenprojekt voraus. Der Parlamentsbeschluss vom 12. Dezember 2018 tangierte damit die Projektierung des Erschliessungsprojekts Mühle-Quartier mit anschliessendem Planaufgabeverfahren nicht. Nebenbei sei angemerkt, dass der Stadtrat das Erschliessungsprojekt zeitlich vor dem Parlamentsbeschluss genehmigte, was indes aufgrund der Sachlage keinen Einfluss auf die vorstehende Beurteilung hat. Vor der öffentlichen Auflage hat der zuständige Departementsvorsteher Bau, Umwelt und Verkehr zudem die Mitglieder der Bau- und Verkehrskommission (BVK) persönlich über die Gründe des Vorgehens informiert. Seitens der BVK wurden keine Einwendungen erhoben.

## 2. Was unternimmt der Stadtrat um zukünftig sämtliche Beschlüsse des Parlamentes einzuhalten?

Wie vorstehend bereits ausführlich dargelegt respektiert der Stadtrat die Entscheide des Stadtparlamentes, vorliegend das Ja zum Kreditantrag im Budget 2018 für die Erarbeitung des Erschliessungsprojekts bis zu dessen Rechtskraft und das Nein zum Ausführungskredit mit dem Budget 2019. Es sei aber an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass dem Stadtrat – wie einleitend ausgeführt – aufgrund der strassenrechtlichen Erschliessungspflicht auch eine direkte Kompetenz aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen zukommt, die von den finanzrechtlichen Kompetenzen zu trennen ist. Konkret bedeutet dies, dass der Stadtrat mit dem Kostenverlegungsplan (als Bestandteil des Planaufgabeverfahren gemäss Strassengesetz) auch den Gemeindeanteil mit 25% bzw. Fr. 42'500.-- basierend auf dem Kostenvoranschlag festgelegt und beschlossen hat. Tritt das Strassenprojekt samt Teilstrassenplan und Beitragsplan in Rechtskraft, so gilt der Gemeindeanteil als gebundene Ausgabe gemäss Art. 118 Bst. B des Gemeindegesetzes und damit auch als budgetgebundene Ausgabe für das Stadtparlament.

## 3. Was unternimmt der Stadtrat, um die Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Schulweges alte Steigstrasse, vor allem im Bereich der Einmündung Mühlestrasse bis zur Hauptstrasse zu gewährleisten?

Das genehmigte Strassenprojekt umfasst die Mühlestrasse ab der Einmündung Alte Steigstrasse bis zum neuen Wendepplatz mit Wegverbindung zum Bach- und Mühleweg sowie die Entlassung des klassierten Strassenabschnitts entlang des Mühlebachs. Spezielles Augenmerk wurde dabei der Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich sowie im Wendebereich gelegt. Das Projekt hält die gesetzlichen Sichtbermen bei der Einmündung ein. Besonders hervorzuheben ist, dass mit dem geplanten und bewilligten Neubau auf den Grundstücken Nr. 83B / 86B im Einmündungsbereich eine massive Verbesserung der Sichtverhältnisse namentlich gegen Norden einhergehen wird – dies entgegen der heutigen unbefriedigenden Situation. Soweit im Perimeter des Strassenprojekts möglich wurden die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden getroffen. Das Auflage- und Einspracheverfahren wird zeigen, ob die betroffenen Grundeigentümer dies auch so beurteilen oder nicht.

Die vom Interpellanten monierte fehlende Schulwegsicherheit im Quartier betrifft demgegenüber primär Massnahmen ausserhalb des aktuellen Strassenaufgabeprojekts, namentlich auf der gesamten Alten Steigstrasse bis zur Einmündung in die Hauptstrasse. Diese Fragestellung und mögliche Massnahmen sind nicht isoliert, sondern im Rahmen einer Gesamtschau des Anfang 2019 gestarteten Konzepts Schulwegsicherheit Bronschhofen / Rossrüti zu prüfen. Ziel des Konzepts ist es, die Hauptschulwege für die Schülerinnen und Schüler festzulegen und diese auch verkehrssicher auszugestalten, soweit sich ein Handlungsbedarf zeigt. Der Zeitplan sieht vor, dass das Massnahmenkonzept Ende 2019 vorliegt, womit aus heutiger Sicht auch die zeitliche Koordination mit der Realisierung des Erschliessungsprojekts Mühle-Quartier möglich sein wird. Denn es ist nicht auszuschliessen, dass aufgrund der divergierenden Interessen der betroffenen Grundeigentümer im Mühle-Quartier zum Erschliessungsprojekt ein Rechtsmittelverfahren notwendig ist und damit die Realisierung sich zeitlich verzögert.

Der vom Interpellanten in seiner Interpellation monierte fehlende Fussgängerschutz insbesondere für die schwächsten Verkehrsteilnehmer auf der Alte Steigstrasse bis zur Hauptstrasse ist und kann nicht Gegenstand des Erschliessungsprojektes Mühle-Quartier sein. Werden in Ortsteilen, wie im angesprochenen Dorfkern von Bronschhofen, verkehrliche Sicherheitsdefizite, Lärm oder fehlende Aufenthaltsqualität festgestellt und soll eine Verbesserung der Schulwegsicherheit, eine Geschwindigkeitssenkung oder eine Vereinfachung der Strassenquerung erreicht werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit die Einrichtung einer Begegnungszone zu prüfen, was bisher noch nicht erfolgt ist. Voraussetzung dafür ist die Erarbeitung eines Verkehrsgutachtens zu Handen der Kantonspolizei als Bewilligungsinstanz, in dem die Wirksamkeit der geplanten Massnahmen bezüglich den

Projektzielen nachzuweisen ist. Alternativ kann auch die Einrichtung einer Tempo-30 Zone über das in Frage 5 erwähnte Quartier Gibuf / Himmelreich geprüft werden. Ein Verkehrsgutachten wäre auch in diesem Fall zu erarbeiten.

Der Stadtrat ist grundsätzlich bereit für den in der Interpellation angesprochenen Bereich Alte Steigstrasse / Mühlestrasse / Himmelreich ein Verkehrsgutachten zur Errichtung einer Zone mit reduzierter Geschwindigkeit in Auftrag zu geben, um dem Anliegen der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verbesserung der Aufenthaltsqualität Rechnung zu tragen.

4. Wurde die Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit Schulwege bei der Projektierung bzw. vor der Projekt-Genehmigung Erschliessung Mühle-Quartier beigezogen? Wenn nein – wieso nicht?

Nein. Eine erhöhte Gefährdung der Schülerinnen und Schüler durch das Strassenprojekt im Vergleich zur heutigen Situation ist nicht auszumachen, weshalb auch eine Konsultation der Schulleitung (siehe Antwort Nr. 6) nicht angezeigt war. Im Gegenteil: Die Sichtweiten nach den massgebenden Normen werden im Einmündungsbereich mit dem Strassenprojekt in Kombination mit dem Neubau der geplanten Überbauung deutlich besser werden als in der bisherigen Situation.

5. Werden die betroffenen Bewohner bzw. Eltern des Quartiers Gibuf / Himmelreich bei der Erstellung eines Konzeptes zur Schulwegsicherheit angehört und deren Anliegen berücksichtigt?

Derzeit läuft die Initialisierungsphase des Projektes Schulwegsicherheit Bronschhofen / Rossrüti. Es ist vorgesehen, die Schülerinnen und Schüler sowie auch die Elternvereinigung ELWIS in den Prozess einzubinden. Wie und wann das stattfindet ist Bestandteil der laufenden Arbeiten. Der Einbezug von Schülerinnen und Schüler, Eltern und der Schuleinheit soll analog des 2009 in der Gemeinde Wil durchgeführten Projektes Schulwegsicherheit erfolgen.

6. Wird die Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit Schulwege bei Projekten im Bereich Siedlung und Verkehr jeweils beigezogen? Wenn nicht – wieso nicht? Wenn ja – Beispiele.

Die Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit Schulwege ist namentlich eine Vertretung der Elternvereinigung Wiler Schulen (ELWIS) sowie einer Vertretung des Departements Bau, Umwelt und Verkehr (BUV). Bisher informierte die Stadt in regelmässigen Sitzungen primär über die Umsetzung der Massnahmen des Schulwegkonzeptes 2009 für die ehemalige Gemeinde Wil. Zudem können beide Seiten aktuelle Fragestellungen zu laufenden Projekten oder andere Anfragen in die Besprechung einbringen. Der Austausch zwischen dem Verantwortlichen von ELWIS und der Stadtverwaltung wurde in der Vergangenheit und wird auch aktuell gelebt.

Das Departement BUV orientiert sich bei den Planungen am Schulwegplan. In Bronschhofen und Rossrüti wird aufgrund der fehlenden Planung bei Bedarf die Schulleitung zur Stellungnahme eingeladen. Bei Bedarf werden zudem die jeweilig betroffenen Fachorganisationen wie die Kantonspolizei, die Beratungsstelle für Unfallverhütung BfU, Provelo oder Procap in die Beurteilung einbezogen.

7. Wird die Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit Schulwege bei grösseren Bauprojekten beigezogen? Wenn nein – wieso nicht? Wenn ja – Beispiele.

Nein, die Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit wird nicht institutionalisiert beigezogen. Massgebend ist auf dem ehemaligen Stadtgebiet Wil der Hauptschulwegplan, entsprechend wurden in den vergangenen Jahren auch die Infrastrukturen verkehrssicher entwickelt. Für die Beurteilung einzelner Bauprojekte anhand des Schulwegplanes verfügen die Abteilungen Verkehrsplanung, Tiefbau und Bewilligungen auch über die notwendige Fachkompetenz im Bereich Schulwegsicherheit.

Auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen erfolgen bei konkreten Fragestellungen direkte Abklärungen mit der jeweiligen Schulleitung. Beispiel 1: Treppe zum Schulhaus Rossrüti inkl. Berücksichtigung Bauablauf von privatem Bauprojekt. Beispiel 2: Eltern möchten an der Stationsstrasse in Bronschhofen einen Fussgängerstreifen einrichten, dies erfordert Abklärungen mit der Kantonspolizei und der Schulleitung.

**Stadt Wil**



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber

Teilstrassenplan „Erschliessung Mühle-Quartier“